



Handbuch

DAN Verleihungsrichtlinien

Ausgabe 2011

DAN

Verleihungsrichtlinien



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmung.....	2
§ 3	Kategorisierung der Judoka	3
§ 4	Voraussetzungen	4
§ 5	Antragstellung und Bearbeitungsgebühr	4
§ 6	Beschlussfassung	5
§ 7	Verleihungen an Fremde und Anerkennung von im Ausland verliehen Dan-Graden....	6
§ 8	Inkrafttreten	6
	Anlage 1: Einteilung der Judoka.....	7
	Anlage 2: Einteilung der Turniere und Meisterschaften.....	8
	Anlage 3: Voraussetzungen	10

DAN

Verleihungsrichtlinien



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Mitglieder (Einzelpersonen, weiblich oder männlich) des Österreichischen Judo Verbandes (ÖJV), der Landesverbände (JLV) und anerkannten Vereine, Klubs sowie Sektionen (i.S.d. § 6 Statuten in der jeweils gültigen Fassung), in weiterer Folge „Judoka“ genannt.
- (2) Sofern sich aus den folgenden Richtlinien nichts anderes ergibt, ist für die Verleihung eines Dan-Grades ausnahmslos der Vorstand des Österreichischen Dan-Kollegiums (ÖDK) zuständig. Dieses Gremium entscheiden unabhängig im Sinne dieser Richtlinien.
- (3) Die Auslegung dieser Richtlinien obliegt ausschließlich dem Vorstand des ÖDK. Er befindet auch, in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV, über Änderungen und Ergänzung dieser Regelungen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines Dan-Grades kann aus der Anwendung dieser Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Unter der Verleihung eines Dan-Grades im Sinne dieser Richtlinien versteht man die Zuerkennung des 1. oder eines höheren Dan-Grades, ohne dass hierfür eine technische und theoretische Prüfung abzulegen ist. Mit der Zuerkennung eines Dan-Grades ist nicht die Zuerkennung der Prüfungsberechtigung im Sinne der Kyu-Prüfungsordnung (KPrO) des ÖJV verbunden.
- (2) Sofern sich aus anderen Richtlinien (z.B. EJU, IJF) nichts anderes ergibt, kann der Vorstand des ÖDK unbeschränkt Graduierungen vornehmen. Bei Verleihungen des 7. Dan und höher hat der Vorstand des ÖDK die Bestimmungen der IJF/EJU zur berücksichtigen.¹
- (3) Sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, ist bei Verleihungen analog zur Dan-Prüfungsordnung (DPrO) des ÖJV darauf zu achten, dass kein Grad übersprungen, das erforderliche Mindestalter erreicht und die vorgesehene Wartezeit eingehalten wird.
- (4) Ein Ehrengrad ist ein Dan-Grade, welcher auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes des ÖDK an einen Judoka vergeben wird, der seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen den Judo-Sport ausübt und auf Grund seiner bisherigen Lebensführung und technischen Tätigkeit in seinem Verein, im jeweiligen JLV, im ÖJV, in der EJU oder IJF als Vorbild angesehen werden kann, bzw. seine Gesinnung dem Geist des Judo entspricht und eine andere Zuordnung nach den in diesen Richtlinien angeführten Kriterien nicht möglich ist. Wurde einem Judoka nach dieser Bestimmung ein Ehrengrad zugesprochen (unabhängig der Stufe), ist jede weiteren Graduierung nach den Verleihungsrichtlinien ausgeschlossen.
- (5) Wettkämpfer sind Judoka, welche an Turnieren oder Meisterschaften teilnehmen. Unabhängig ob Einzelbewerbe, Mannschaftsbewerbe oder Kata-Bewerbe.
- (6) Trainer sind Judoka, welche eine entsprechende Ausbildung und/oder Lizenz (Übungsleiter, Instruktor, Sportlehrer, Trainer, Diplomtrainer) besitzen und an den Erfolgen der von ihnen betreuten Wettkämpfer (Abs. 5) maßgeblichen Anteil haben. Sollte ein Judoka keine entsprechende Ausbildung und/oder Lizenz besitzen, kann er nicht als Trainer im Sinne dieser Bestimmungen anerkannt werden.
- (7) Kampfrichter bzw. Wertungsrichter sind Judoka, welche eine entsprechende Kampfrichter- bzw. Wertungsrichterlizenz besitzen, um Wettkämpfe, Kata-Bewerbe oder Dan-Prüfungen zu beurteilen.

DAN

Verleihungsrichtlinien



- (8) Funktionäre sind Judoka, welche in einer Organisationseinheit des Sports, vorrangig in einer des Judo-Sports, eine Funktion mit überwiegender technischer Tätigkeit für mindestens eine vollständige Amtsperiode innehaben.
- (9) Lehrende sind Judoka, welche bei Dan-Vorbereitungs-, Übungsleiter-, Instruktor-, Trainerkursen oder ähnlichen Kursen als Kursleiter oder Vortragende mit judotechnischem Inhalt tätig sind. Ihre Nominierung muss durch den JLV, ÖJV oder einem autorisierten Funktionär erfolgen.
- (9) Eine technische Tätigkeit ist eine Funktion in einer sportlichen Organisation, vorrangig in einer des Judo-Sports, welche sich im überwiegenden Maß mit der Verbreitung, Entwicklung, Beurteilung und Analyse von den dem Judo-Sport zugrunde liegenden Wettkampf- und Verteidigungstechniken befasst. In jedem Fall erfolgt eine Beurteilung der Tätigkeit nach dieser Definition durch den Vorstand des ÖDK.

§ 3 Kategorisierung der Judoka

- (1) Jeder Judoka wird einer Kategorie zugeordnet (siehe Anlage 1). Diese Zuordnung richtet sich bei:
 - a) Wettkämpfern nach der Häufigkeit und Qualität der Platzierungen bei Turnieren- und Meisterschaften (siehe Anlage 2). Gezählt wird nur das jeweils hochwertigere Turnier, für das alle Anforderungen erfüllt werden. Mannschaftsbewerbe werden nicht gezählt, da im Nachhinein es schwierig ist, nachzuvollziehen, ob der Judoka tatsächlich eingesetzt wurde und wenn ja, wie oft.
 - b) Trainern nach Anzahl und Einstufung der von ihnen betreuten Wettkämpfer. Gezählt wird nur jene Anzahl an Athleten, die jeweils der höchsten Kategorie entsprechen, für welche alle Anforderungen erfüllt werden. Mannschaftsbewerbe werden gezählt.
 - c) Kampfrichtern, Wertungsrichtern und Lehrenden nach der Häufigkeit ihrer Einsätze für welche Organisationseinheit sie tätig sind oder waren bzw. von welcher Organisation sie für ihre Tätigkeit nominiert wurden. Dabei zählt bei Kampf- und Wertungsrichter das gesamte Turnier (alle Tage), bei welchem sie eingesetzt sind. Bei Lehrenden zählt ein gesamter Kursabschnitt, egal ob dieser für eine Woche oder einen Tag anberaumt ist bzw. war (z.B. Dan-Vorbereitung – 1 Tag oder 1 Wochenende; Instruktor, 1. Teil – 1 Woche). Gezählt wird nur die Tätigkeit für die höherwertige Organisationseinheit, für welche alle Anforderungen erfüllt werden. Zudem ist für die Kategorien C bis E eine bestimmte Mindestzeit der aktiven Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich.
 - d) Funktionären nach der Anzahl der Jahre seit denen sie eine Funktion in einer Organisationseinheit ausüben. Gezählt werden jene Jahre für die höherwertige Organisationseinheit, für welche alle Anforderungen erfüllt werden. Wurden mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt, zählt nur jene Funktion, für welche alle Anforderungen erfüllt werden.

DAN

Verleihungsrichtlinien



§ 4 Voraussetzungen

- (1) Ein Dan-Grad kann nur einem ordnungsgemäß gemeldeten Mitglied des ÖJV (Judo-Pass mit gültiger Jahresmarke) nach den Kriterien der Anlage 3 zuerkannt werden, welches den Judo-Sport bis zur Antragstellung ohne Unterbrechung aktiv ausgeübt und bei Ansuchen um Verleihung des 1. Dan zumindest den 1. Kyu, bei Ansuchen um Verleihung des 2. Dan oder höher, zumindest den 1. Dan durch eine Prüfung erworben hat.
- (2) Der 1. Dan kann, ausgenommen unter den für Judoka der Kategorie E angeführten Voraussetzungen nur durch eine technische und theoretische Prüfung nach den bestehenden Richtlinien des ÖJV erworben werden. Wettkämpfer der Kategorie A bis D, die den 1. Kyu-Grad innehaben und sich auf Grund ihrer Wettkampferfolge für internationale Bewerbe qualifiziert haben und durch den ÖJV für solche nominiert sind, kann der 1. Dan verliehen werden, wenn für diese Bewerbe als Mindestgraduierung der 1. Dan vorgeschrieben ist. Sie haben jedoch die für eine Prüfung vorgesehenen Bedingungen (Mindestalter und Wartezeit) zu erfüllen.
- (3) An Judoka der Kategorie E kann insgesamt höchstens dreimal ein Dan-Grade verliehen werden. Der höchste zu vergebende Grad an Judoka dieser Kategorie ist der 6. Dan. An Judoka der Kategorien C und D kann insgesamt höchstens viermal ein Dan-Grade verliehen werden. Der höchste zu vergebende Grad an Judoka dieser Kategorien ist der 8. Dan. Für Judoka der Kategorien A und B gibt es keine Einschränkung.

§ 5 Antragstellung und Bearbeitungsgebühr

- (1) Ein Ansuchen auf Verleihung eines Dan-Grades kann nur von folgenden Antragstellern eingebracht werden:
 - a) durch den Verein, bei welchem der Judoka gemeldet ist,
 - b) durch den Judo-Landesverband (JLV) oder das Landes Dan-Kollegium (LDK), bei welchem der Judoka gemeldet ist,
 - c) durch ein Mitglied des ÖDK- oder ÖJV-Vorstandes oder
 - d) durch ein Mitglied des Ehrensenates.

Ein Judoka kann von sich aus kein Ansuchen einbringen.
- (2) Jedes Ansuchen ist ausnahmslos schriftlich und mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Abs. 5) an den Referenten des für den Judoka zuständigen JLV zu richten. Der zuständige Referent des JLV hat den Antrag zu prüfen. Wird der Antrag bereits bei dieser Prüfung durch den JLV als nicht ausreichend befunden, kann der JLV von sich aus das weitere Verfahren einstellen. In diesem Falle braucht der JLV den Antrag nicht an den ÖJV weiterleiten und es ist keine Gebühr einzufordern.
- (3) Ohne vorherige Prüfung durch den JLV ist eine Verleihung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, insbesondere dann, wenn ein Ansuchen direkt durch ein Vorstandsmitglied des ÖJV oder ÖDK oder durch ein Mitglied des Ehrensenats eingebracht wird.
- (4) Bei Befürwortung leitet der zuständige JLV das Ansuchen mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Referenten des ÖDK weiter, welcher das Ansuchen erneut prüft. Das Ansuchen muss spätestens bis zum Stichtag (§ 6 Abs. 3) beim Referenten eingelangt sein.

DAN

Verleihungsrichtlinien



- (5) Das Ansuchen hat die erforderlichen Daten des zu graduierenden Judoka zu beinhalten (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Verein, JAMA-Nummer, Bestätigung des JLV über den Bezug der gültigen Jahresmarke bzw. der ununterbrochenen Zugehörigkeit, letzter Grad, letztes Graduierungsdatum, soweit vorhanden die Erfolge als Wettkämpfer, als Trainer, alle bekannten Tätigkeiten als Funktionär und ob und wann bereits eine Verleihung erfolgte). Diese Angaben müssen durch Aufzeichnungen des ÖJV, des JLV, des jeweiligen Veranstalters oder der jeweiligen Organisation belegbar und nachzuprüfen sein.
- (6) Über die Zuerkennung des 6. Dan und höher entscheidet nach einer Prüfung des Ansuchens durch den zuständigen Referenten ein Ehrensenat. Dieser Ehrensenat besteht aus mindestens 3 hochrangigen und in der Autorität ihrer Entscheidung unanfechtbaren Judoka. Der Ehrensenat entscheidet auf Grundlage dieser Richtlinien unabhängig und endgültig über die Zuerkennung oder Nichtzuerkennung des jeweiligen Grades und ist nur dem ÖJV/ÖDK verantwortlich. Der Ehrensenat hat über seine Entscheidung den Vorstand des ÖDK schriftlich zu verständigen und diese in seinem Schreiben auch zu begründen.
- (7) Eine Verleihung kann nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller (Abs. 1) bei der Einreichung des Ansuchens, jedoch spätestens nach Bekanntgabe der Beschlussfassung (§ 6) darüber, eine Bearbeitungsgebühr entrichtet wurde. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr entspricht der Höhe der Dan-Prüfungsgebühr der Dan-Prüfungsordnung (DPrO) des ÖJV. Diese Bearbeitungsgebühr ist auch zu entrichten, wenn das Ansuchen negativ beurteilt wurde. Das Entrichten der Bearbeitungsgebühr ist nicht erforderlich, wenn die beabsichtigte Graduierung im überwiegenden Interesse des ÖJV erfolgt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Referent bringt das Resultat seiner Prüfung dem Vorstand des ÖDK zur Kenntnis, welcher über die Zuerkennung entscheidet. Soll der 6. Dan oder höher zuerkannt werden, erfolgt die Information des Vorstandes des ÖDK durch den Ehrensenat.
- (2) Für die positive Beschlussfassung der Zuerkennung von Dan-Graden genügt in der Vorstandssitzung des ÖDK die einfache Mehrheit. Der Zuerkennung des 6. Dan-Grades muss der Vorstand des ÖJV zustimmen. Die Zuerkennung des 7. Dan-Grades und höher muss vom Vorstand des ÖJV an die EJU/IJF weitergeleitet werden.
- (3) Beschlüsse über Verleihungen von Dan-Graden werden nur bei zwei Vorstandssitzungen des ÖDK im laufenden Kalenderjahr gefasst. Als Stichtage gelten der **1. März** und der **1. September**. Jeweils bei der ersten, nach diesem Stichtag anberaumten Sitzung des ÖDK, wird über die bis dahin rechtzeitig eingebrachten Ansuchen entschieden. Alle später eingelangten Ansuchen bleiben aufrecht, werden jedoch erst nach dem folgenden Stichtag behandelt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Verleihungen von Dan-Grade, welche im überwiegenden Interesse des ÖJV erfolgen. Sollte in absehbarer Zeit (2 Monate) nach dem in Frage kommenden Stichtag keine Vorstandssitzung anberaumt werden, erfolgt die Beschlussfassung durch eine Abstimmung in adäquater Weise (z.B. per e-Mail oder Telefon). Unabhängig vom Datum der Vorstandssitzung oder der Abstimmung wird als Verleihungsdatum im JAMA und im Judopass das Datum des in Frage kommenden Stichtages eingetragen.

DAN

Verleihungsrichtlinien



§ 7 Verleihungen an Nicht-Österreicher und Anerkennung von im Ausland verliehen Dan-Graden

- (1) An Nicht-Österreicher oder Staatenlosen kann nur dann ein Dan-Grad verliehen werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Antrags mindestens 10 Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, ordnungsgemäße Mitglieder (Judo-Pass mit gültiger Jahresmarke) i.S.d. Statuten des ÖJV sind und die Voraussetzungen für eine Verleihung nach diesen Richtlinien erfüllen. Für eine solche Verleihung ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis der „Heimatföderation“ des Judoka erforderlich (ausgenommen Flüchtlinge, Staatenlose oder Personen für die eine solche Bestätigung aus politischen Gründen nicht erbracht werden kann).
- (2) Der höchste Dan-Grad, der an einen Angehörigen eines fremden Staates oder an Staatenlose verliehen werden kann, ist, unabhängig der angeführten Voraussetzungen (§§ 3 und 4, sowie Anlage 3), der 6. Dan.
- (3) Die Anerkennung eines verliehenen Dan-Grades an einen österreichischen Staatsbürger durch eine Judo-Föderation eines anderen Staates kann nur nach vorheriger Genehmigung des ÖJV/ÖDK erfolgen und wird von Fall zu Fall gesondert behandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ersetzen alle bisher gültigen Regelungen. Alle bis dahin durch den ÖJV/ÖDK durchgeführten Verleihungen bleiben unberührt.

¹ Nach den von der IJF im August 2010 veröffentlichten Richtlinien für „Gürtel und Dan-Grade“ ist es den nationalen Mitgliedsföderationen erlaubt, Graduierungen bis zum 6. Dan vorzunehmen. Graduierungen zum 7. Dan obliegen dem jeweiligen Kontinentalverband. Der 8. Dan und höher kann nur von der IJF vergeben werden, wobei für den 10. Dan ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich ist.

DAN Verleihungsrichtlinien



Anlage 1: Einteilung der Judoka

Judoka				
Kategorie	Wettkämpfer	Nationaltrainer Landestrainer Vereinstrainer	Kampfrichter Wertungsrichter Lehrende	Funktionäre
A	1 x Rang 1-7 bei Olympischen Spielen Paralympics Weltmeisterschaften	min. 1 Athlet der Kategorie A	min. 3 Einsatz bei Turnieren mit Nominierung durch IJF	Tätigkeiten bei IOC / IJF (min. 4 Jahre)
B	1 x Rang 1-5 bei Turnieren der Kategorien II - III oder 3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie IV	min. 1 Athlet der Kategorie B	min. 3 Einsätze bei Turnieren mit Nominierung durch EJU	Tätigkeit bei ÖOC / EJU (min. 4 Jahre)
C	3 x Rang 1-5 bei Turnieren der Kategorien V, VI	min. 2 Athleten der Kategorie C	10 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorien I - V mit Nominierung durch ÖJV	Tätigkeit bei BSO / ÖJV (min. 10 Jahre)
D	3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie VII	min 2 Athleten der Kategorie D	10 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorie VI, VII	Tätigkeiten bei LSO / JLV (min. 15 Jahre)
E	3 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorie VIII oder 6 x Rang 1-3 bei Turnieren der Kategorien IX, X	min. 6 Athleten der Kategorie E	15 Jahre Lizenz min. 5 Einsätze/Jahr bei Turnieren der Kategorien VIII - X	Tätigkeiten auf Vereinsebene (min. 25 Jahre)

DAN Verleihungsrichtlinien



Anlage 2: Einteilung der Turniere und Meisterschaften

Events (Meisterschaften, Bewerbe, Kurse, etc.)										
	Klassen	Senioren	Junioren	Kata	Kadetten	Veteranen	Schüler			Kurse
Ereignisse		(AK)	(U23, U20)	(alle)	(U17)	(Ü30)	(U15)	(U13)	(U11-U09)	
OS, PO, YOG		I			III					
WM		I	III	III	V	V				
M, GS, GP		II								
EM, EYOF		II	V	IV	VI	VI				
WC		III								
CISM, FISU		IV	VI							
EC, ECC		V	VI							
STM, OM, BL, FMSTM		VI	VII	VII	VIII	IX	IX			
LM, LL, NM		VII	VIII	IX	IX	X	X	X	X	
C-Turniere			VIII		IX					
DVM		IX	IX		X	X				
DP, IN, TR, DT										VI
DV, ÜL										VIII

Kategorien	I	II	III	IV	V
	VI	VII	VIII	IX	X

DAN

Verleihungsrichtlinien



Legende: OS = Olympische Spiele	STM = Staatsmeisterschaften
PO = Paralympics	OM = Österreichische Meisterschaften
YOG = Olympische Jugend Spiele	BL = Bundesliga
WM = Weltmeisterschaften	FMSTM = STM Frauen Mannschaften
M = Masters	LM = Landesmeisterschaften
GS = Grand Slam	LL = Landesliga
GP = Grand Prix	NM = Nachwuchsmeisterschaften
EM = Europameisterschaften	DP = Dan-Prüfung
EYOF = Europäische Jugend Olympiade	IN, TR, DT = Instruktor, Trainer, Diplomtrainerkurse
WC = Weltcups	DV = Dan-Vorbereitung
CISM = Militär-WM und World Games	ÜL = Übungsleiterkurs
FISU = Studenten-WM und Universiade	DVM = Dachverbandsmeisterschaften
EC, ECC = European Cup und Club Cup	

Fortsetzung von Seite 8!

DAN Verleihungsrichtlinien



Anlage 3: Voraussetzungen

Voraussetzungen für die einzelnen Grade												
Angestrebter Grad	Kategorie des Judoka	Mindestalter	Wartezeit seit der letzten Graduierung (in Jahren)	ununterbrochene aktive Jahre mit Judo	Empfehlung	Beschluss						
1. Dan	A (Kämpfer)	wie Prüfung	wie Prüfung	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit						
	B (Kämpfer)	wie Prüfung	wie Prüfung									
	C (Kämpfer)	wie Prüfung	wie Prüfung									
	D (Kämpfer)	wie Prüfung	wie Prüfung									
	E	45	10				25					
2. Dan	A	wie Prüfung	wie Prüfung	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit						
	B	wie Prüfung	wie Prüfung									
	C	wie Prüfung	wie Prüfung									
	D	30	8									
	E	35	10									
3. Dan	A	wie Prüfung	wie Prüfung				ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit			
	B	wie Prüfung	wie Prüfung									
	C	wie Prüfung	wie Prüfung									
	D	35	10									
	E	40	12									
4. Dan	A	wie Prüfung	wie Prüfung							ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit
	B	wie Prüfung	wie Prüfung									
	C	40	8									
	D	45	10									
	E	50	12									
5. Dan	A	wie Prüfung	wie Prüfung	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Judoka, Verein, LDK, LV, ÖDK, ÖJV	einfache Mehrheit						
	B	wie Prüfung	wie Prüfung									
	C	45	10									
	D	50	12									
	E	55	14									

Fortsetzung auf der folgenden Seite!

DAN Verleihungsrichtlinien



Voraussetzungen für die einzelnen Grade						
Angestrebter Grad	Kategorie des Judoka	Mindestalter	Wartezeit seit der letzten Graduierung (in Jahren)	ununterbrochene aktive Jahre mit Judo	Empfehlung	Beschluss
6. Dan	A	wie Prüfung	wie Prüfung	ununterbrochene Ausübung des Judo-Sports bis zur Antragstellung	Ehrensatz (via ÖJV)	ÖJV
	B	45	10			
	C	50	12			
	D	55	14			
	E	60	16			
7. Dan	A	50	12			
	B	55	14			
	C	60	16			
	D	65	18			
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF					
8. Dan	A	55	10			
	B	60	12			
	C	65	14			
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF					
9. Dan	A	60	10			
	B	65	12			
	C	70	14			
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF					
10. Dan	A	65	10			
	B	70	12			
	unter Berücksichtigung der Bestimmungen der IJF					